Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 3. November 1894.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 25. Oktober 1894.)

Den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Auf Grund der durch Staatsministerialentschließung vom 19. Oktober 1894 ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung erhält der §. 1 Ziffer 3 unserer Verordnung obigen Betreffs vom 27. Oktober 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 651 — mit sofortiger Wirksamkeit folgende Fassung:

„3. die der unteren Verwaltungsbehörde:

a. im Falle des §. 161 des Gesetzes durch den Bürgermeister,

b. im Falle des §. 126 Absatz 2 des Gesetzes durch das Bezirksamt, an Orten, woselbst die Handhabung der Ortspolizei dem Bürgermeister übertragen ist, auch durch diesen, der jedoch nur Geldstrafen bis einschließlich 10 ℳ androhen und erkennen kann,

c. im Uebrigen durch das Bezirksamt."

Karlsruhe, den 25. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Muser.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Oktober 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreich-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 388) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Anlage.

A. Oesterreich.

Böhmen: Bezirkshauptmannschaften: Secan, Pribam, Smichow, (Kladno) Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

Galizien: Bezirkshauptmannschaften: Saybusch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wielicka, Myslenice, Bochnia, Limanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzesko, Dabrowa, Tarnow und Grybow, ferner die Stadt Krakau.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptö (Liptau), Turócz, Trentschin, Nyitra (Neutra), Zólpom (Sohl), Bars, Hont und Saros.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 10. November 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnungen** des Ministeriums des Innern: das Statut der Versicherungsanstalt Baden betreffend; die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend; die Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherung betreffend; die Einfuhr von Rindvieh und von frischem Rindfleisch aus Amerika betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Oktober 1894.)

Das Statut der Versicherungsanstalt Baden betreffend.

Nachstehend bringen wir die in der Sitzung des Ausschusses der Versicherungsanstalt Baden vom 12. d. M. beschlossenen und von Großherzoglichem Landesversicherungsamte unter dem 25. d. M. genehmigten Abänderungen der Absätze 3, 4 und 5 des §. 23 des mittelst der diesseitigen Bekanntmachungen vom 26. November 1890 und vom 5. Oktober 1892 in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt der Jahre 1890 Seite 736 und 1892 Seite 497 veröffentlichten Statuts der Versicherungsanstalt Baden zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

Abänderungen des Statuts der Versicherungsanstalt Baden.

§. 23

erhält von Absatz 3 an folgende Fassung:

Sofern die Dienstleistungen innerhalb des Wohnortes erfolgen, wird den Vertretern der Versicherten für jede ganz oder theilweise verwendete Arbeitsstunde, für welche der Verlust von Arbeitsverdienst wahrscheinlich gemacht ist, eine Entschädigung von 40 Pfennig vergütet; wird der Ausfall eines höheren Arbeitsverdienstes nachgewiesen, so wird der höhere Betrag ersetzt.

Diese Entschädigung wird bei Theilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses, der Ausschußkommission und des Schiedsgerichtes stets für 5 beziehungsweise 10 Arbeitsstunden gewährt.

Für die Tage, an welchen der Ausschuß in Karlsruhe Sitzung hält, wird die Bauschgebühr Absatz 2 Ziffer 1 b und Ziffer 2 b auf 5 beziehungsweise 10 Mark erhöht und den in Karlsruhe wohnenden an der Sitzung theilnehmenden Arbeitgebern und Versicherten, und zwar den letzteren neben der Verdienstentschädigung, eine Bauschgebühr für Auslagen von 2 Mark 50 Pfennig beziehungsweise 5 Mark bewilligt.

Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1894.)

Die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend.

Der §. 4 Absatz 3 der diesseitigen Verordnung vom 27. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 353, erhält folgende veränderte Fassung:

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweine- und Geflügelställen sowie das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt, das Halten von Geflügel beschränkt werden.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Verordnung.

(Vom 31. Oktober 1894.)

Die Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherung betreffend.

Auf Grund des §. 134 d. des Polizeistrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 269) wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Der Betrieb der Lebensversicherung, Militärdienstversicherung und Aussteuerversicherung im Großherzogthum ist vor der Eröffnung beim Ministerium des Innern anzuzeigen.

Die Anzeige ist auch bezüglich solcher Versicherungsunternehmen zu erstatten, welche schon bisher Versicherungsgeschäfte im Großherzogthum betrieben haben, sofern dieser Betrieb fortgesetzt werden soll. Die Anzeige hat in diesem Falle spätestens bis zum 1. Januar 1895 zu erfolgen.

Begräbnißgelderkassen und diejenigen sonstigen Sterbekassen, deren Betrieb sich nicht über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

§. 2.

Die Anzeige hat zu enthalten:
1. den Namen des Versicherungsunternehmens,
2. die Bezeichnung der leitenden Persönlichkeiten,
3. „ „ des Sitzes des Unternehmens,
4. „ „ des Gegenstandes des Unternehmens.

Mit der Anzeige sind vorzulegen:
die Statuten, die Versicherungsbedingungen und Tarife und, sofern es sich nicht um ein neues Unternehmen handelt, der letzte Rechenschaftsbericht.

Für außerbadische Versicherungsunternehmen ist außerdem mit der Anzeige ein im Großherzogthum ansässiger, bevollmächtigter Vertreter zu benennen und der Nachweis zu führen, daß in allen zwischen ihnen und den hierlands wohnenden Versicherten entstehenden Streitigkeiten der Gerichtsstand im Großherzogthum genommen wird.

§. 3.

Auf Verlangen des Ministeriums des Innern sind weitere Nachweise über den Gegenstand und die Grundlagen eines Versicherungsunternehmens insbesondere hinsichtlich der finanziellen Fundirung und der Berechnung der Prämien und der Prämienreserven, über die Zuverlässigkeit der leitenden Personen, die Versicherungsbedingungen, die Gewinnvertheilung, den Geschäftsbetrieb, die Zulassung in anderen Staaten und, sofern es sich nicht um ein neues Unternehmen handelt, ferner über den Versicherungsbestand, die vorhandenen Reserven und deren Anlage sowie die Einnahmen und Ausgaben zu erbringen.

§. 4.

Aenderungen in denjenigen Verhältnissen, auf welche sich die Anzeigepflicht des §. 2 erstreckt, sind dem Ministerium des Innern sofort zur Kenntniß zu bringen; auch kann das Ministerium des Innern vorschreiben, daß jede in den gemäß §. 3 nachgewiesenen Verhältnissen nachmals eintretende Aenderung ihm unverzüglich anzuzeigen sei.

§. 5.

Dem Ministerium des Innern müssen alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres die Rechenschaftsberichte derjenigen nach §. 1 anzeigepflichtigen Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherungsunternehmen vorgelegt werden, welche ihr Geschäft im Großherzogthum betreiben. Mit der Vorlage ist der Nachweis zu verbinden, daß die Bilanz in der Karlsruher Zeitung veröffentlicht worden ist.

Weitere Nachweise und Aufschlüsse kann das Ministerium des Innern verlangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch steht es demselben zu, durch einen Bevollmächtigten von den Büchern, Rechnungen und Akten jederzeit Einsicht zu nehmen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Bekanntmachung.

(Vom 7. November 1894.)

Die Einfuhr von Rindvieh und von frischem Rindfleisch aus Amerika betreffend.

Nachdem in Hamburg bei zwei amerikanischen Rindersendungen das Texasfieber festgestellt worden ist, wird die Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bis auf Weiteres verboten. Nur solche Sendungen, welche bis zum 28. v. M. einschließlich aus Amerika abgegangen sind, werden unter der Bedingung sofortiger Abschlachtung noch zugelassen.

Karlsruhe, den 7. November 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 17. November 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Dienstweisung der Steinsetzer betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1894.)

Die Dienstweisung der Steinsetzer betreffend.

In Gemäßheit des §. 17 der Verordnung vom 1. August 1854 zum Vollzug des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes betreffend (Regierungsblatt Seite 312), wird über die Aufstellung, die Dienstverrichtungen und die Gebühren der verpflichteten Steinsetzer unter Aufhebung der Verordnung vom 7. März 1856, die Aufstellung der Steinsetzer und ihre Dienstweisung betreffend (Zentral-Verordnungsblatt Seite 47), in der durch die Verordnungen vom 3. November 1874, die Gebühren der Steinsetzer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 519), und vom 14. März 1893, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen betreffend (Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Seite 5), bewirkten Fassung folgende

Dienstweisung

erlassen.

Wahl, Stellung und Beaufsichtigung der Steinsetzer.

§. 1.

In jeder Gemeinde sind in der Regel vier Steinsetzer vom Gemeinderath zu wählen und vom Bezirksamt auf diese Dienstweisung eidlich zu verpflichten.

Im Bedürfnißfall, insbesondere, wenn vier Steinsetzer zur Durchführung der Vermarkung anläßlich der Katastervermessung und Feldbereinigung, oder zur Erfüllung ihrer regelmäßigen Obliegenheiten in zusammengesetzten Gemeinden mit mehreren Gemarkungen nicht genügen, ist auf Anordnung des Bezirksamts oder der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die erforderliche weitere Anzahl von Steinsetzern aushilfsweise aufzustellen.

In kleineren Gemeinden, in welchen die Katastervermessung beendet ist, können mit Genehmigung des Bezirksamts, welches hierüber den Bezirksgeometer hören wird, statt vier Steinsetzern zwei Steinsetzer und zwei Stellvertreter aufgestellt werden.

Das Bürgermeisteramt hat dafür zu sorgen, daß stets die vorgeschriebene Zahl von Steinsetzern vorhanden ist.

§. 2.

Als Steinsetzer dürfen nur solche Ortsbürger oder Ortseinwohner ernannt werden, welche die Wählbarkeitserfordernisse für den Bürgerausschuß besitzen, körperlich rüstig und für den in Frage stehenden Dienst vereigenschaftet sind; wenigstens einer der Steinsetzer soll schreibgewandt und fähig sein, einfache Messungen zum Zweck des Steinsatzes vorzunehmen, soweit er hiezu nach §. 24 Absatz 2 dieser Dienstweisung befugt ist.

Personen, welche in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, können in einer und derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Steinsetzer sein.

§. 3.

Die Steinsetzer stehen unter dem Bürgermeisteramte, von welchem sie ihre Weisungen und Aufträge erhalten und in ihren Dienstverrichtungen überwacht werden.

Wer eine Grenzmarke gesetzt, versetzt, aufgerichtet oder herausgenommen haben will, hat sich hierwegen an das Bürgermeisteramt, oder bei dienstlicher Anwesenheit des Bezirksgeometers an den letzteren zu wenden.

§. 4.

Der Bezirksgeometer wird sich bei Gelegenheit darüber verlässigen, ob die Steinsetzer ihren Obliegenheiten pünktlich nachkommen, und über etwaige Ungehörigkeiten nöthigenfalls dem Bürgermeisteramt oder Bezirksamt, in wichtigeren Fällen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Anzeige erstatten.

§. 5.

Steinsetzer, welche die nöthige Befähigung zur Ausübung ihres Dienstes nicht haben oder ihre Obliegenheit nicht gehörig erfüllen oder sich ungebührliche Anrechnungen erlauben, sind ihres Dienstes zu entlassen.

Wenn die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Entlassung eines Steinsetzers fordert, so hat das Bezirksamt dieselbe herbeizuführen.

Aufgabe der Steinsetzer.

§. 6.

Die Steinsetzer sollen:

1. die Grenzmarken der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen setzen;
2. für die Erhaltung sowohl dieser Grenzmarken, als der Grenzsteine des der Vermessung des Großherzogthums zur Grundlage dienenden Dreiecknetzes sorgen;

3. die entbehrlichen Grenzmarken herausnehmen;
4. zur gütlichen Lösung der Grenzstreitigkeiten mitwirken.

§. 7.

Außer den verpflichteten Steinsetzern ist Niemand befugt, auf Gemarkungs-, Gewann- oder Eigenthumsgrenzen einen Stein zu setzen, welcher als Grenzstein angesehen werden kann, oder einen aus seiner Lage gekommenen Grenzstein wieder aufzurichten, oder einen entbehrlichen Grenzstein herauszunehmen.

Dasselbe gilt von sonstigen Marken der Gemarkungs- und Gewanngrenzen.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt, wenn die Handlung nicht unter das Strafgesetz fällt, gemäß Artikel 5 und 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes betreffend (Regierungsblatt Seite 199), einer Geldstrafe von 20—50 ℳ.

Bestimmung der Grenzpunkte.

§. 8.

Bevor eine Gemarkungs-, Gewann- oder Eigenthumsgrenzmarke gesetzt wird, muß die Grenze durch unbestrittene Urkunde oder Anerkenntniß oder Uebereinkunft der Betheiligten oder rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt sein.

Zur Herausnahme einer giltigen Gemarkungs-, Gewann- oder Eigenthumsgrenzmarke ist ebenfalls die Zustimmung der Betheiligten oder ein rechtskräftiges Erkenntniß erforderlich.

Bestehen Grenzstreitigkeiten, so sollen die Steinsetzer gemeinschaftlich mit den Vertretern der Gemarkung und mit dem Geometer sich bemühen, zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft herbeizuführen.

Form und Stoff der Grenzmarken.

§. 9.

Zu Grenzmarken ist Material von bewährter Dauerhaftigkeit zu verwenden.

Wo die durch das Gesetz vom 26. März 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend (Regierungsblatt Seite 106), verordnete stückweise Vermessung vorgenommen wird oder vorgenommen ist, müssen die Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen mit Steinen vermarkt werden, insoweit nicht von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues durch besondere Entschließung eine Ausnahme gestattet ist.

Für Gemarkungs- und Gewanngrenzen, für welche eine solche Ausnahme zugegeben ist, sind Pfähle von Eichenholz oder andere von der Vermessungsbehörde im Einzelfall bestimmte Grenzzeichen zu verwenden.

Wenn sich Lagerfelsen oder feste Mauern auf der Grenze befinden, so können diese zu Grenzmarken benützt werden, indem der Grenzpunkt mit der Winkelruthe oder mit einem Kreuze versehen wird.

§. 10.

Die Gemarkungsgrenzsteine sollen mindestens 90 cm lang, 21 cm nach jeder Richtung dick, von oben herab auf 30 cm behauen und des festen Standes wegen mit breitem Fuß versehen, auch die Kanten am Kopfe etwas abgestumpft sein.

Werden des weichen Bodens halber hölzerne Marken auf der Gemarkungsgrenze gesetzt, so sollen diese mindestens 120 cm lang und bei kantiger Form nach jeder Richtung 12 cm, bei runder Form 15 cm dick sein.

Die Gemarkungsgrenzsteine erhalten auf der oberen Fläche die Winkelruthe und auf der der Gemarkung zugewendeten Seite den Buchstaben G. nebst dem Anfangsbuchstaben des Namens der Gemarkung, z. B. G. D. (Gemarkung Durlach), welchen auf Verlangen des Inhabers des Markungsrechts noch dessen Wappen beigefügt wird, ferner die Ordnungsnummer. Sie sind so zu setzen, daß sie höchstens zu zwei Fünftel, und wenn sie nicht über 120 cm lang sind, höchstens zu einem Drittel ihrer Länge über den Boden hervorragen.

§. 11.

Die Grenzen der Gewanne müssen mit Steinen bezeichnet werden, welche mindestens 60 cm lang, nach jeder Richtung 15 cm dick, mit breitem Fuß versehen und am Kopfe mit Vermeidung scharfer Kanten roh behauen sind.

Den Gemeinden ist es unbenommen, vollständig behauene Steine von stärkerem Maße zu Gewannsteinen zu verwenden.

Wenn des weichen Bodens halber hölzerne Marken auf Gewanngrenzen gesetzt werden, so müssen sie je nach Umständen 90—120 cm lang und bei vierkantigem Holze nach jeder Richtung wenigstens 9 cm, bei rundem Holze wenigstens 12 cm dick sein.

Steine von 60 cm Länge und hölzerne Marken von der vorgeschriebenen Größe sollen bis auf 15 cm im Boden sitzen, längere Marken dürfen verhältnißmäßig mehr über den Boden hervorragen.

§. 12.

Zur Vermarkung der Eigenthumsgrenzen können die Eigenthümer nach ihrem Belieben behauene oder unbehauene Steine verwenden, welche mindestens 54 cm lang, am Fuße genugsam dick, am Kopfe dagegen etwas verjüngt sein, und bis auf 12 cm im Boden sitzen müssen.

Werden die Eigenthumsgrenzen mit Pfählen festgestellt, so sollen diese 60 cm lang und nach jeder Richtung 6 cm dick sein, und bis auf 15 cm im Boden stecken.

§. 13.

Die Steinsetzer dürfen keine Grenzmarken setzen, welche der Vorschrift der §§. 9—12 in der Art, Dauerhaftigkeit, Größe und Form nicht entsprechen.

Nach Beendigung der Katastervermessung sind die Gemeinden verpflichtet, jederzeit vorschriftsmäßige Grenzmarken vorräthig zu halten und den Grundeigenthümern gegen entsprechende Vergütung zu überlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Setzung der Grenzmarken.

§. 14.

Jeder Grundeigenthümer hat die Marken des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie die Gemarkungs- und Gewanngrenzmarken ohne Entschädigungsanspruch auf seinem Eigenthume zu dulden. (Artikel 6 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§. 15.

Bei dem Setzen, Versetzen, Aufrichten und Herausnehmen der Grenzmarken ist Folgendes zu beobachten:

1. Beim Setzen und Versetzen von Eigenthums- und Gewanngrenzmarken haben zwei Steinsetzer mitzuwirken; das Aufrichten derselben, ebenso das Herausnehmen entbehrlicher Gewann- und Eigenthumsgrenzmarken kann einem Steinsetzer übertragen werden.

Zur Vermarkung der Eigenthums- und Gewanngrenzen sind die betheiligten Eigenthümer urkundlich einzuladen. Erscheinen sie nicht, so ist die Vermarkung gleichwohl vorzunehmen.

2. Auf Gemarkungsgrenzen muß bei den Eingangs bezeichneten Arbeiten von jeder betheiligten Gemeinde wenigstens ein Steinsetzer zugegen und jede betheiligte Gemarkung vertreten sein.

3. Auf der Landesgrenze ist das Geschäft nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 5. April 1894, die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131), zu verrichten.

§. 16.

Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall gut von einer Marke zur anderen gesehen werden kann. Wo dies in Folge Unebenheit des Bodens oder anderer Hindernisse nicht möglich ist, sind Zwischenmarken (Läufer) anzubringen.

Bei Gewann- und Eigenthumsgrenzen sind Zwischenmarken auch dann nothwendig, wenn die Entfernung der Grenzmarken in der Grenzlinie mehr als 150 m beträgt.

Die Zwischenmarken müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit gleichfalls den Vorschriften der §§. 10, 11, 12, entsprechen.

§. 17.

Die Mitte der Marke soll auf dem Grenzpunkte stehen, da sie den Grenzpunkt bezeichnet.

Bevor die Grube gegraben wird, ist der Grenzpunkt durch Rückmaße auf dem Boden festzustellen, und mittelst dieser die Mitte der Marke auf den Grenzpunkt zu bringen.

§. 18.

Die Grenzmarken sollen einen festen Stand haben und nicht leicht aus ihrer Lage verrückt werden können.

In sumpfigem oder lockerem Boden, sowie an sonstigen ungünstigen Standorten ist dem Versinken oder Umsinken der Grenzmarken durch geeignete Mittel wie Unterlegen oder Umgeben mit Steinen u. dgl. zu begegnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 19.

An Wegen müssen diejenigen Grenzmarken, welche der Beschädigung ausgesetzt sind, möglichst tief gesetzt und nöthigenfalls durch Abweissteine u. dgl. geschützt werden.

Bildet die Mitte des Weges die Grenze, so sind die Grenzmarken unbeschadet des Eigenthumsrechts in der Regel beiderseits des Weges zu setzen.

§. 20.

Wenn ein Fluß, Bach oder Graben mit festem Bette die Grenze bildet, so sind nur an den Hauptpunkten desselben, d. h. da, wo er die Richtung wesentlich ändert, Grenzmarken zu setzen. Ist die Mitte des Bettes die Grenze, so sind die Marken verschränkt, d. h. abwechselnd an das linke und an das rechte Ufer zu setzen.

Wenn ein Ufer keinen festen Stand gewährt oder dem Einbruche ausgesetzt ist, so sind die Marken von demselben entfernt auf festen Grund zu setzen.

§. 21.

Werden die Marken in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht auf die Grenzlinie, sondern rückwärts der Grenzlinie gesetzt, so heißen sie Rückmarken und die Entfernung zwischen der Grenzlinie und den Marken heißt Rückmaß.

§. 22.

Wo bei parzellirtem Eigenthum mehrere Eigenthumsgrenzen in annähernd gleicher Richtung ziehen, sollen die benachbarten Grenzmarken in gerader Flucht (sogenannte Steinlinien) versetzt werden.

Wenn die Eigenthumsgrenzen mit Gemarkungs-, Gewann- oder Weggrenzen zusammenfallen, so sind die Eigenthumsgrenzmarken nicht in die Gemarkungs-, Gewann- oder Weggrenzen, sondern hinter dieselben zurückzusetzen, und zwar so, daß die betreffende Steinlinie in der Regel 1,5 m, jedenfalls aber nicht mehr als 4,5 m von der Gemarkungs-, Gewann- oder Weggrenze entfernt ist.

§. 23.

Rücksichtlich der geheimen Unterlagen verbleibt es bei der Uebung. Die Steinsetzer haben sich also derselben forthin wie bisher zu bedienen. Wo aber die durch das Gesetz vom 26. März 1852 vorgeschriebene stückweise Vermessung vorgenommen ist, entscheiden die geheimen Unterlagen nicht gegen den Ort, welcher durch die bei dieser Vermessung erhobenen, in den gefertigten Planen enthaltenen Zahlen bestimmt ist. (Artikel 10 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§. 24.

Wo die stückweise Vermessung nach dem Gesetze vom 26. März 1852 vorgenommen wird oder vorgenommen ist, darf in vermessenen Gewannen keine Grenzmarke gesetzt und keine in den Plan aufgenommene Grenzmarke versetzt oder herausgenommen werden, ohne daß ein Nachweis darüber zu dem Vermessungswerke gegeben wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Neu entstandene Grenzen dürfen von den Steinsetzern nach den Angaben der Grundeigenthümer vermarkt werden, wenn dies ohne weitere Vermessungen und Berechnungen geschehen kann. Sind solche erforderlich, so darf eine neue Grenze nur nach den Angaben des Bezirksgeometers beziehungsweise des mit der Beschaffung der Handrisse und Meßurkunden betrauten Geometers vermarkt werden. Ebenso darf eine verloren gegangene Grenzmarke, welche im Vermessungswerk eingetragen ist, erst dann von den Steinsetzern wieder neu gesetzt werden, nachdem der betreffende Grenzpunkt vom Bezirksgeometer neu bestimmt und mit einem Pfahl bezeichnet worden ist.

Wird eine Grenzmarke, welche keine besondere Nummer im Plan hat, entbehrlich, so dürfen die Steinsetzer dieselbe auf Verlangen der Betheiligten ohne Weiteres herausnehmen. Eine Marke dagegen, welche im Plane mit einer besonderen Nummer versehen ist, darf ohne vorgängige Ermächtigung des Bezirksgeometers nicht herausgenommen werden.

Ebenso ist die Ermächtigung des Bezirksgeometers einzuholen, wenn auf der Zwischengrenze zweier nebeneinanderliegenden Grundstücke von verschiedener Rechtsbeschaffenheit, welche von einer Hand bewirthschaftet werden, der besseren landwirthschaftlichen Bestellung wegen die Grenzmarken gemäß Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1882 Nr. 3332 vorübergehend ausgehoben werden sollen. Die Steinsetzer haben diesen Grund der Herausnahme der Grenzsteine unter Hinweisung auf die Ermächtigung des Bezirksgeometers in ihrem Tagebuch ausdrücklich anzugeben.

§. 25.

In jeder Gemarkung, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1852 stückweise vermessen ist, haben die Steinsetzer über die von ihnen vorgenommenen Vermarkungsgeschäfte ein Tagebuch nach beiliegendem Muster zu führen.

Jeder Eintrag muß enthalten:

1. die ihm zukommende Ordnungszahl;
2. den Tag der Verrichtung des Geschäfts unter Angabe des Zeitaufwands nach ¼, ½ und ganzen Tagen (vergleiche §. 30);
3. das Gewann, die Nummern und Eigenthümer der von der Geschäftsverrichtung berührten Grundstücke;
4. eine kurze Beschreibung der Verrichtung, z. B. ob ein aus der Lage gekommener Markstein aufgerichtet, ein beschädigter durch einen neuen ersetzt, ein Grenzpunkt, von welchem der Stein abhanden gekommen war, neu versteint, oder ein entbehrlich gewordener Markstein herausgenommen worden ist;
5. die Beurkundung derjenigen Steinsetzer, welche die Arbeit verrichtet haben;
6. die Bezeichnung der Ersatzbeträge und der zahlungspflichtigen Grundeigenthümer.

Dieses Tagebuch muß gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein, deren Anzahl vom Bürgermeisteramte auf der ersten Seite zu beurkunden ist.

Dienstliche Verrichtungen, welche unter der Aufsicht oder im unmittelbaren Auftrag des Bezirksgeometers vorgenommen werden, insbesondere die Vermarkung der bei den Grenz-

besichtigungen und Fortführungsvermessungen vom Bezirksgeometer bestimmten und mit einem Pfahl bezeichneten Grenzpunkte, sind nicht im Tagebuch, sondern in dem von dem Bezirksgeometer aufgestellten und den Steinsetzern übergebenen Verzeichniß als vollzogen zu beurkunden. Hierauf ist durch einen summarischen Eintrag im Tagebuch zu verweisen.

Erhaltung der Grenzmarken.

§. 26.

Bei der Bearbeitung des Feldes müssen die Marken des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie die Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzmarken geschont werden. Wer Arbeiten vornehmen will, welche dem festen Stande einer solchen Marke schaden könnten, hat vorher deren Versetzung auf seine Kosten zu erwirken. (Artikel 7 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§. 27.

Wer eine der im §. 26 genannten Marken beschädigt, ist zum Schadenersatze verbunden und unterliegt überdies, wenn er die Beschädigung vorsätzlich verübt hat, die Handlung aber gleichwohl nicht unter das Strafgesetz fällt, gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, einer Geldstrafe von 20—50 ℳ.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen zuwiderhandelt.

§. 28.

Die Steinsetzer sind verpflichtet, über die Erhaltung der Grenzmarken zu wachen und wenn sie eine Veränderung oder einen Schaden daran wahrnehmen, der Ursache nachzuforschen und dem Bürgermeisteramte davon Anzeige zu machen. Das Bürgermeisteramt hat dann den Fall zu untersuchen, und wenn er sich zu einem strafenden Einschreiten eignet, die Akten zum weiteren Verfahren an das Bezirksamt einzusenden, endlich für die Wiederherstellung der Marken zu sorgen.

Nöthigenfalls haben die Steinsetzer das Bürgermeisteramt an seine Obliegenheit zu erinnern und, wenn diese Erinnerungen vergeblich sind, sich an das Bezirksamt zu wenden.

§. 29.

Alle sechs Jahre müssen sämmtliche Dreiecks- und Polygonpunkte, Gemarkungs- und Gewanngrenzmarken einer Gemarkung unter Mitwirkung des Bezirksgeometers von den Steinsetzern besichtigt und sofort, soweit nöthig, wieder hergestellt werden. Bei diesem Geschäfte sollen in der Regel zwei Steinsetzer mitwirken.

Sofern die Besichtigung sämmtlicher Grenzmarken angeordnet wird, haben 3—4 Steinsetzer mitzuwirken, welche sich nach Weisung des Bezirksgeometers auf die zu begehenden Steinlinien vertheilen.

Werden bei einer solchen Besichtigung Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 5—8 des Gesetzes vom 20. April 1854 festgestellt, so sind diese dem Bezirksamt

oder, wenn der Fall des §. 274 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegt, der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Gebühren der Steinsetzer.

§. 30.

Die Dienste der Steinsetzer werden in der Regel in Tagesgebühren, ausnahmsweise, mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts, nach dem Stück entlohnt.

Die Tagesgebühr der Steinsetzer beträgt:

1. bei Verrichtungen innerhalb der Gemarkung:
   in Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern . . . . . 3 ℳ.
   in andern Gemeinden . . . . . 4 ℳ.
2. bei Verrichtungen außerhalb der Gemarkung des Wohnorts:
   in Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern . . . . . 5 ℳ.
   in andern Gemeinden . . . . . 6 ℳ.

Aus besonderen Gründen kann das Bezirksamt die Erhöhung der Tagesgebühr durch Gemeindebeschluß in Gemäßheit des §. 71 Gemeindeordnung genehmigen.

Bei einem Zeitaufwand von zwei Stunden und weniger wird eine Viertelstagesgebühr, bei einem solchen von 2—4 Stunden eine halbe und bei längerer Beschäftigung die volle Tagesgebühr gewährt. Die Steinsetzer haben soweit thunlich die ihnen aufgetragenen Geschäfte in einem Zuge zu verrichten.

Bezüglich der Reisekosten und Weggebühren finden die Bestimmungen in §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Oktober 1874, die Gebühren der Zeugen ꝛc. betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 499), über die Reisegebühren der Zeugen auch hier Anwendung.

Will der Gemeinderath mit den Steinsetzern bei der anläßlich der Katastervermessung oder Feldbereinigung vorzunehmenden allgemeinen Aussteinung einen Stücklohn vereinbaren, so wird das Bezirksamt hiezu die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn die Gebühr so bemessen ist, daß die Steinsetzer bei fleißiger und guter Arbeit in einem vollen Tag die Tagesgebühr verdienen.

Die Gebühren der Steinsetzer werden von der Gemeinde vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Verpflichteten vorschüßlich bezahlt.

§. 31.

Für die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen kann außer dem in §. 30 bestimmten Lohne für jeden Eintrag in das Tagebuch für den Steinsetzer, welcher den Eintrag macht, eine Gebühr von zehn Pfennig von den betheiligten Eigenthümern erhoben werden. Sämmtliche Verrichtungen auf den Grenzen eines und desselben Grundstücks — oder bei großen Gütern, deren Bestandtheile ihrer Lage und Eintheilung nach als Gewanne betrachtet werden können, auf den Grenzen eines solchen Gewanns — sind in einen Eintrag aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tragung der Kosten.

§. 32.

Die Kosten der Verpflichtung der Steinsetzer werden aus der Gemeindekasse bestritten.

§. 33.

Die zum Vermarkungsgeschäft erforderlichen Werkzeuge sowie 2 Fünfmeterlatten, 6 Stück Visirstäbe, 2 Senkel und das Tagebuch der Steinsetzer sind von der Gemeinde anzuschaffen und stets in gutem Zustand zu erhalten.

§. 34.

Wegen der Kosten der Aussteinung der Landesgrenze ist die landesherrliche Verordnung vom 5. April 1894 maßgebend.

Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewanngrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

Die Grenzscheidung zwischen einzelnen Grundstücken geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer der betreffenden Grundstücke. (Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§. 35.

Die Kosten für die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen sind von den Steinsetzern nach folgenden Regeln auf die betheiligten Eigenthümer auszutheilen:

1. wenn sich das Eigenthum an einem Grenzpunkte nur in einer Richtung theilt, so fällt auf jede Seite die Hälfte der Kosten;
2. gehen mehrere Grenzlinien von einem Punkte aus, so sind die Kosten gleichheitlich unter die Grundstücke oder Grundstückslagen zu vertheilen, welche in dem Punkte zusammentreffen;
3. bestimmt ein Punkt eine Grenzlinie, welche mehreren nebeneinanderliegenden Stücken gemeinsam ist, so sind die auf diese Stücke fallenden Kosten nach Verhältniß ihres Antheils an der gemeinsamen Grenzlinie auf dieselben auszuschlagen;
4. veranlaßt ein Grundeigenthümer besondere Kosten, so hat er diese allein zu tragen. Wenn z. B. ein Grundeigenthümer behauene Steine auf seiner Grenze setzen läßt, während sonst rauhe Steine verwendet werden, so fällt ihm der ganze Mehraufwand für die Steine zur Last, falls nicht der Nachbar freiwillig daran Theil nimmt.

§. 36.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. Januar 1895 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage
zu §. 25 der Dienstweisung.

Gemarkung Stern.

Tagebuch

über

die Dienstverrichtungen der Steinsetzer.

Dieses Tagebuch der Steinsetzer der Gemarkung Stern enthält . . . . Seiten.

Stern, den . . . ten 18

Bürgermeisteramt:

Anmerkung: Die mit lateinischen Lettern gedruckten Bemerkungen sollen die deutschgedruckten Beispiele von Einträgen erläutern.

Ord.-Zahl.	Zeit der Ausführung. Jahr. Tag.	Monat.	Zeitaufwand in Tagen.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke, an welchen die Verrichtungen vorgenommen wurden. Nummer des Grundstücks	Gewann.	Eigenthümer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Mustereinträge

betreffend

I. Dienstverrichtungen, welche auf Ansuchen der Grundeigenthümer im Auftrag des Bürgermeisters vollzogen wurden.

1. Aufrichtung aus ihrer Lage gekommener Grenzsteine.

1	3	1895 April	1/2	160	Gemeindeweg nach Friedburg	Gemeinde Stern

2. Ersatz schadhafter Grenzsteine.

2	4	"	1/4	386	Im Grün	Scherer Johann, Landwirth
				387		Berberich Martin, Wittwe

3. Aushebung von Grenzsteinen.

3	5	"	1/4	101	Im Ortsetter	Margstein Wilh., Landwirth
4	"	"		96	" "	Hurst Heinrich, Kaufmann

Beschreibung der vorgenommenen Verrichtungen.	Unterschrift der mitwirkenden Steinsetzer.	Ersatzbetrag der Grundeigenthümer.*)	Bezeichnung der zahlungspflichtigen Grundeigenthümer.*)
8.	9.	10.	11.
		ℳ.	

[*) Diese Spalten können entweder von den Steinsetzern oder von den Rathschreibern im Benehmen mit denselben ausgefüllt werden.]

Auf der Strecke zwischen dem Dorf und der Adlerbrücke zehn schief gestandene Grenzsteine wieder aufgerichtet.	Steinmann Christoph	1,50	Gemeinde Stern.
Auf der Zwischengrenze zwei beschädigte Steine durch neue ersetzt.	Steinmann Christoph,	0,75	Scherer Joh., Landw.
	Pfähler Franz Joseph	0,75	Berberich Mart., Wwe.
Zwei entbehrliche Grenzsteine ausgehoben.	Fels Stefan	0,50	Margstein Wilh., Landw.
Einen Grenzstein am Wohnhaus wegen Umbau vorübergehend ausgehoben.	"	0,25	Hurst Heinr., Kaufmann.

Ord.-Zahl.	Zeit der Ausführung. Jahr. Tag.	Monat.	Zeitaufwand in Tagen.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke, an welchen die Verrichtungen vorgenommen wurden. Nummer des Grundstücks	Gewann.	Eigenthümer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				4. Vorübergehende Aushebung von Grenzsteinen mit Ermächtigung des Bezirksgeometers (§. 24 der Dienstweisung).		
				a. Aushebung mit besonderer Nummer im Plan bezeichneter Steine.		
5	10	Mai	1/2	416	Steinäcker	Gemeinde Stern
				b. Aushebung behufs gemeinsamer Bewirthschaftung zweier Grundstücke von verschiedener Rechtsbeschaffenheit.		
6	"	"		1207 a.		Ewald Friedrich, Landwirth
				1207 b.		Ewald Friedr., Landw. Kinder
				II. Bei Vermarkung der bei den Grenzbesichtigungen und Fortführungsvermessungen vom Bezirksgeometer bestimmten und mit einem Pfahl bezeichneten Grenzpunkte genügt eine Verweisung auf das vom Bezirksgeometer aufgestellte und mit der Vollzugsbeurkundung der Steinsetzer zu versehende Verzeichniss etwa in folgender Form:		
7				„Daß die in der Beilage № .... unter O. Z. 1 bis .... aufgeführten Grenzsteine auf den mit Pfählen bezeichneten Punkten gesetzt worden sind, beurkunden: N ....., den ....ten ..... Die Steinsetzer:" T. T.		

Beschreibung der vorgenommenen Verrichtungen.	Unterschrift der mitwirkenden Steinsetzer.	Ersatzbetrag der Grundeigenthümer.*)	Bezeichnung der zahlungspflichtigen Grundeigenthümer.*)
8.	9.	10.	11.
		ℳ.	
		[*) Diese Spalten können entweder von den Steinsetzern oder von den Rathschreibern im Benehmen mit denselben ausgefüllt werden.]	
Am Gemeindeweg nach Hard längs der Grundstücke 526—551 vier im Plan mit Nr. 271, 272, 273 und 275 bezeichneten Grenzsteine wegen Wegverbreiterung mit Ermächtigung des Bezirksgeometers ausgehoben.	Märker Karl	1,00	Gemeinde Stern.
Wegen gemeinschaftl. Bestellung zwei Grenzsteine in der Zwischengrenze mit Ermächtigung des Bezirksgeometers ausgehoben.	"	0,50	Ewald Friedr., Landw.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Bezeichnung der vorgenommenen Berichtigungen.	Unterschrift der antwortenden Steinsetzer	Anzahl der Grundstücke	Bezeichnung der zahlungspflichtigen Grundstückeigenthümer (*)
1.	2.	3.	4.
		M.	
Am Grundstück nach Parzellenplan der Grundfläche 320—331 hier im Plan mit Nr. 271, 272, 273 und 275 bezeichneten Grenzsteine wegen Wiedergrenzung mit Genehmigung des Steinsetzgemeters ausgehoben.	Wieder Karl	1,00	Gemeinde Stern.
Wegen gemeinschaftl. Berichtung zwei Grenzsteinen der Zwischengrenze mit Genehmigung des Steinsetzgemeters ausgehoben.	"	0,50	Gmeln Peter, Landin.

(*) Diese Spalten können entweder von den Steinsetzern oder von den Eigenthümern im Beisein mit denselben ausgefüllt werden.]

Am Grundstück nach Parzellenplan der Grundfläche 320—331 hier im Plan mit Nr. 271, 272, 273 und 275 bezeichneten Grenzsteine wegen Wiedergrenzung mit Genehmigung des Steinsetzgemeters ausgehoben.

Wegen gemeinschaftl. Berichtung zwei Grenzsteinen der Zwischengrenze mit Genehmigung des Steinsetzgemeters ausgehoben.

Druck und Verlag von Braun & Siegel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 19. November 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend.

Verordnung.

(Vom 7. November 1894.)

Die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend, vom 7. Juni 1884, wird hiemit unter Bezugnahme auf §. 53 der Vollzugs-Verordnung vom 30. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII.) im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen weiter verordnet, was folgt:

Die in §. 31 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat durch einmalige Einrückung in die „Karlsruher Zeitung" zu geschehen.

In die Verzeichnisse der Massen, bei welchen die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, sind aufzunehmen:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2. der Betrag des hinterlegten Geldes;
3. der Zeitpunkt der erfolgten Hinterlegung;
4. die Veranlassung zur Hinterlegung;
5. der Zeitpunkt, auf welchen die Verzinsung einzustellen ist.

An Stelle der Angabe unter Ziffer 1 genügt bei Hinterlegungen aus der Zeit vor 1. Januar 1885 die Bezeichnung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat.

Karlsruhe, den 7. November 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 19. November 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend.

Verordnung.

(Vom 7. November 1894.)

Die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend, vom 7. Juni 1884, wird hiemit unter Bezugnahme auf §. 53 der Vollzugs-Verordnung vom 30. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII.) im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen weiter verordnet, was folgt:

Die in §. 31 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat durch einmalige Einrückung in die „Karlsruher Zeitung" zu geschehen.

Zu die Verzeichnisse der Massen, bei welchen die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, sind aufzunehmen:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2. der Betrag des hinterlegten Geldes;
3. der Zeitpunkt der erfolgten Hinterlegung;
4. die Veranlassung zur Hinterlegung;
5. der Zeitpunkt, auf welchen die Verzinsung einzustellen ist.

An Stelle der Angabe unter Ziffer 1 genügt bei Hinterlegungen aus der Zeit vor 1. Januar 1885 die Bezeichnung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat.

Karlsruhe, den 7. November 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.